



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen
GZ: BMASK-
10203/0016-
I/A/4/2012

Ihr Schreiben vom
28.12.2012

Unser Zeichen
HGD-128/13
HGR-6/13 - ST 8.3
Mag. Nöstlinger ☎ 213
✉ roland.noestlinger@auva.at

Datum
11.02.2013

Betrifft:

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Begutachtungsentwurf und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestimmung des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz einen Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen kann und deshalb seitens der Anstalt ausdrücklich begrüßt wird. Darüber hinaus bestehen gegen die Anpassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 keine Bedenken. Vielmehr wird das Vorhaben hinsichtlich dieser genannten Bundesgesetze im Interesse der Rechtssicherheit begrüßt.

Festgestellt wird, dass der Begutachtungsentwurf – in rechtstechnisch vernünftiger Weise – über den unmittelbaren durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausgelös-

ten Anpassungsbedarf hinausgeht und auch redaktionelle Berichtigungen vornimmt, beispielsweise Vollziehungsklauseln verbessert, neu textiert und Redaktionsversehen saniert.

Die Anstalt regt daher an, das geplante Anpassungsgesetz für weitere formale Berichtigungen zu nutzen, die für die Rechtsklarheit in den betroffenen Gesetzen unerlässlich oder nützlich sind.

Darüber hinaus bestehen seitens der Anstalt Bedenken hinsichtlich der folgenden Bestimmungen:

Zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – Artikel 1:

Zur geplanten Vollenwendung des AVG:

Der Begutachtungsentwurf wird im Hinblick auf die beabsichtigte Vollenwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Verwaltungsverfahren vor den Sozialversicherungsträgern abgelehnt. Eine Vollenwendung würde die AUVA vor Probleme hinsichtlich des Ablaufs der Verfahren stellen. Insbesondere ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen nach den Anforderungen des AVG bei Auftreten vermehrter Fälle mit der derzeitigen Personaldichte nicht zu bewältigen.

Die seinerzeitige Beschreitung des Weges einer teilweisen Anwendung des AVG sowohl im Verwaltungs- als auch im Leistungsverfahren wurde bewusst gewählt. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wurde auf ein kompliziertes, zeitraubendes Ermittlungsverfahren zu Gunsten einer Durchschnittsbetrachtung verzichtet.

Der Schlussfolgerung, dass nur durch die Gesamtanwendung des AVG die Nichtberücksichtigung der Parteienrechte bzw. die Verletzung von Verfahrensvorschriften verhindert werden, kann nicht gefolgt werden. Die Wahrung der Parteieninteressen bzw. des rechtlichen Gehörs als auch die Einhaltung der Verfahrensvorschriften entsprechen den Grundsätzen des Verfahrensrechts, zu deren Einhaltung die Sozialversicherungsträger aufgrund gefestigter Judikatur bereits verpflichtet sind.

Daher kann auch der Schluss, dass die Anwendung der Grundsätze des Verfahrensrechts eine Teilanwendung des AVG obsolet mache, wie teilweise in der Judikatur vertreten wird, nicht gezogen werden. Es handelt sich eben nur um (auf die Anforderungen der für das Verwaltungsverfahren in Sozialrechtssachen) angepasste Grundsätze des Verfahrensrechts und nicht um jede Bestimmung des AVG expressis verbis.

Die Qualität der Entscheidungen wird durch die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen im siebenten Teil des ASVG ausreichend berücksichtigt. Eine Vollanwendung des AVG würde in weiterer Folge nur zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand inklusive erhöhter Kosten für das Verwaltungsverfahren, aber zu keiner Qualitätssteigerung führen.

Dass das AVG in Verwaltungssachen voll anzuwenden ist, ist nunmehr im EGVG vorgesehen. Da das ASVG bisher aber die Bestimmungen hinsichtlich der Verfahren enthalten hat, stellt sich die geplante Regelung für den Rechtssuchenden verwirrend dar. Daher sollte zumindest ein Hinweis auf die entsprechende Norm des EGVG angebracht werden.

Zur geplanten Verkürzung der Beschwerdefrist:

Gemäß § 412 Abs 1 ASVG können Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen derzeit binnen einer Einspruchsfrist von einem Monat angefochten werden. Im Begutachtungsentwurf ist nunmehr eine erhebliche Verkürzung dieser Frist vorgesehen, so dass die geplante Beschwerdefrist nur mehr 14 Tage betragen soll. Diese Verkürzung würde eine erhebliche Erschwernis für den Rechtsmittelwerber darstellen, zumal gerade das Sozialversicherungsrecht eine komplexe Materie darstellt und die Ausarbeitung von Rechtsmitteln einen entsprechenden Zeitaufwand erfordert. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass angesichts einer so kurzen Frist lieber „vorsichtshalber“ eine Beschwerde erhoben wird, um nicht die kurze Frist zu versäumen – mit der möglichen Konsequenz, dass zahlreiche unnötige Verfahren geführt werden müssen.

Bereits in der Stellungnahme des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 29.10.2012 wurde die geplante Verkürzung der Rechtsmittelfrist kritisiert. Angesichts des nunmehr vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist zudem unverständlich,

dass in anderen Gesetzen eine teilweise wesentlich längere Beschwerdefrist vorgesehen ist: So sieht etwa Artikel 3 zur Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes vor, dass die Beschwerdefrist sechs Wochen betragen soll.

Aus diesen Gründen regt die Anstalt dringend an, die geplante Verkürzung der Rechtsmittelfrist zu überdenken und anzupassen.

Letztlich wird noch angeregt, die Regelung über die Parteistellung in § 411 ASVG anzupassen, da nach den Intentionen des Begutachtungsentwurfes in Zukunft kein Verfahren vor den Verwaltungsbehörden mehr stattfinden soll.

Zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Artikel 26:

Zu § 125 Abs 2 ASchG:

Der Entwurf beabsichtigt, den § 99 Abs 2 und 4 ASchG aufzuheben. (§ 99 Abs 1 wurde bereits mit BGBl I Nr 35/2012 aufgehoben.)

Der geltende § 125 Abs 2 verweist in seinem ersten Satz auf „§ 99 Abs. 3“.

Dieser Zusatz „Abs. 3“ sollte entfallen.

Der zweite Satz des geltenden § 125 Abs 2 lautet: „Soweit in diesen Bestimmungen Befugnisse der Arbeitsinspektion geregelt sind, gilt § 99 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes.“

Der zitierte zweite Satz ist gegenstandslos und sollte entfallen.

Zu § 119 Abs 1 ASchG – Erforderliche Reparatur eines Redaktionsfehlers:

Der § 119 ASchG betrifft die Geltung von Bestimmungen der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung. Fehlerhaft in § 119 Abs 1 ist die Bezugnahme auf den § 31 der der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung.

Die mit 1.1.2013 in Kraft getretene Novellierung (die der Regierungsvorlage entspricht) lautet:

75. In § 119 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 6 bis 50“ ersetzt durch „§§ 6 bis 15, §§ 17 bis 20, § 21 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 5 und 6 jeweils mit Ausnahme des Verweises auf Abs. 4, § 22, § 23 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 10, §§ 24 bis 30, § 31 Abs. 5 und Abs. 9, § 32 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 33 bis 44 sowie §§ 46 bis 50a“.

Auf Grund der Änderungen (Aufhebungen von Bestimmungen) der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung durch die SprengV, das Bundesgesetz BGBl I Nr 123/2004, die FK-V und die ESV 2012 ergibt sich hinsichtlich der Geltung des § 31 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, dass derzeit folgende Absätze des § 31 in Geltung stehen:

Abs 1 des § 31 (Altersgrenzen für Taucherarbeiten mit Schlauch-Helmtauchergeräten)

Abs 2 des § 31 (gesundheitliche Eignung für Taucherarbeiten mit Schlauch-Helmtauchergeräten)

Abs 3 des § 31 (Erneuerung der gesundheitlichen Eignung für Taucherarbeiten mit Schlauch-Helmtauchergeräten)

Abs 4 des § 31 (Einwand des AI gegen das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung für Taucherarbeiten mit Schlauch-Helmtauchergeräten)

Abs 5 des § 31 (Neuerliches Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für Taucherarbeiten mit Schlauch-Helmtauchergeräten nach Erkrankung oder Schwangerschaft)

Abs 9 des § 31 (schriftlicher "Nachweis über Taucherarbeiten" für Taucherarbeiten mit Schlauch-Helmtauchergeräten)

Gleichzeitig zeigt sich, dass es sich bei Abs 1 bis 4 keineswegs um randständige oder „unwesentliche“ Bestimmungen handelt.

Die Geltung der Abs 1, 2, 3 und 4 fehlt jedoch im derzeit geltenden ASchG. Dies kann bei den AnwenderInnen der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung zu Fehlinterpretation und Unklarheit führen.

Noch im Begutachtungsentwurf war die Geltung auch der Abs 1 bis 4 des § 31 Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung vorgesehen:

74. In § 119 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 6 bis 50“ ersetzt durch „§§ 6 bis 22, § 23 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 10, §§ 24 bis 30, § 31 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9, § 32 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 33 bis 44 sowie §§ 46 bis 50“.

Um der entstehenden Rechtsunklarheit ehest möglich und auf „saubere“ Weise entgegen zu wirken, tritt die Anstalt dafür ein, die anlässlich der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Reform erforderliche Novelle für die Berichtigung zu verwenden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Gesetzwerdung des ASchG zahlreiche Bestimmungen älterer Verordnungen, von denen man der Meinung war, sie würden im ASchG-Regime keine Geltung mehr beanspruchen können, nicht ausdrücklich (mit § 124 ASchG) aufgehoben wurden, sondern ihre angenommene Nichtgeltung dadurch zum Ausdruck kommen soll, dass sie „schweigend“ unerwähnt bleiben. Beispiele dafür sind § 90 Abs 3 AAV (Zugänglichkeit von Prüfvormerken), § 37 AAV, § 52 Abs 7 AAV (Laboratorien) oder § 55 Abs 11 AAV (Bekanntgabe an AI).

Hervorzuheben ist, dass über die Geltung oder Nichtgeltung der soeben als Beispiele genannten AAV-Bestimmungen durchaus gegensätzliche Angaben vorliegen. So weist das „Handbuch ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“, herausgegeben von Dr.in Renate NOWAK und DI Ernst PILLER (Stand: Dezember 2012) die genannten AAV-Bestimmungen als geltendes Recht aus. Dasselbe gilt für die offizielle Normendokumentation des Bundeskanzleramtes, das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Auch die geltende AAV, die auf der Internetseite der Arbeitsinspektion als pdf-Dokument abrufbar ist, bezeichnet die genannten AAV-Bestimmungen als noch geltend. Die Nichtgeltung der genannten AAV-Bestimmungen hingegen behaupten zB das Buch „Aushangpflichtige Gesetze“, herausgegeben von E. SZYMANSKI, A. MARX und A. LECHNER-THOMANN (Ausgabe 1.4.2012), ebenso wie die „Sammlung der Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ von W. ADAMETZ und E. SZYMANSKI (Stand: Juni 2012).

Gerade hinsichtlich des § 119 Abs 1 (!) ASchG verwendete die ASchG-Novelle BGBl I Nr 159/2001 die Rechtstechnik, eine bisher genannte Bestimmung (hier des § 5 zweiter Satz der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung) nicht mehr zu erwähnen, um auf diese Weise eine bestehende Rechtspflicht aufzuheben. Die damalige Novelle lautete:

80. In § 119 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 3 bis 50“ ersetzt durch den Ausdruck „§§ 3 und 4, § 5 erster Satz sowie §§ 6 bis 50“.

Die Erläuterungen dazu lauten:

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Aufsicht über die Durchführung von Arbeiten in Druckluft nur von Personen wahrgenommen werden darf, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion zeigen, dass ein solcher Nachweis der Fachkenntnisse (derzeit im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten vorgesehen) für die Aufsicht über Arbeiten in Druckluft nicht länger erforderlich ist und daher entfallen sollte. Durch die Änderungen in Z (...) 80 werden die Übergangsbestimmungen an den vorgesehenen Entfall des Nachweises der Fachkenntnisse für die Aufsichtstätigkeiten angepasst.

Die Sanierung des Redaktionsfehlers ist daher unbedingt notwendig, auch um durchaus plausiblen Analogieschlüssen entgegen zu treten.

Zum Gleichbehandlungsgesetz – Artikel 23:

Zu § 2:

Der geltende § 2 lautet:

„Ziel dieses Abschnittes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

Da das Gleichbehandlungsgesetz in fünf Teile gegliedert ist, müsste es richtig lauten:

„Ziel dieses **Teils** ist die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

Es wird angeregt, die geplante Novelle zur Berichtigung zu nützen.

Zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – Artikel 25:

Zu § 17:

Der geltende § 17 lautet:

„Unberührt bleiben:

(...)

2. Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, sofern es für Bühnenmitglieder günstiger ist als dieses Bundesgesetz.“

Es wird angeregt, mit der geplanten Novelle auch die formale Anpassung der Verweisung hinsichtlich des Theaterarbeitsgesetzes vorzunehmen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersucht darum, die angeführten Argumente zu berücksichtigen und den begründeten Einwänden Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.



Dir. Dr. Köberl